

## Bekanntmachung;

### Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ der Stadt Ellingen

#### Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

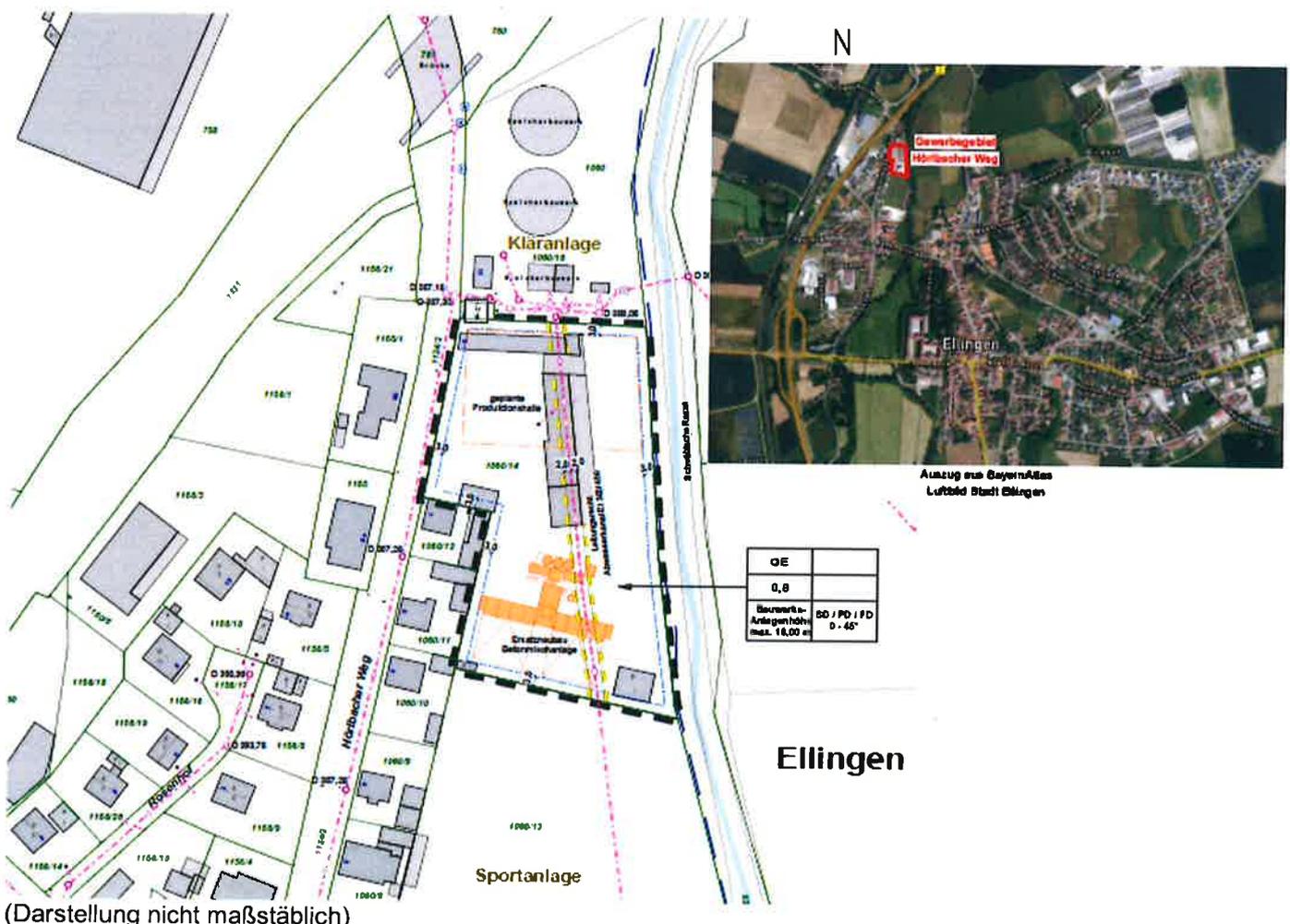
Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.07.2025 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ in Ellingen, Bauleitplan des Ing.-Büros VNI, Pleinfeld in der Fassung vom 17.07.2025, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Begründung mit Anlagen jeweils in der Fassung vom 17.07.2025 genehmigt und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ in Kraft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7135 ha und befindet sich am nördlichen Ortsrand von Ellingen. Er umfasst das Grundstück Fl. - Nr. 1060/14 der Gemarkung Ellingen.

Die Lage und der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist, auf dem Betriebsareal Fl. Nr. 1060/14 Gem. Ellingen die Errichtung und den Betrieb eines automatisierten Werks zur Herstellung von Betonfertigteilen zu ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Hierzu wird ein Gewerbegebiet (GE) im Sinn des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ in Ellingen, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Begründung mit Anlagen – jeweils in der Fassung vom 17.07.2025 – kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo. - Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ in Ellingen bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Begründung mit Anlagen – jeweils in der Fassung vom 17.07.2025 –, ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Stadt Ellingen unter

**[http:// www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen)**  
ergänzend eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Ellingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Ellingen, 25.07.2025  
Stadt Ellingen

  
Matthias Obernöder  
1. Bürgermeister



---

Anzuschlagen am: 28.07.2025

Abzunehmen am: 30.08.2025